

# Beitragsordnung „Verein der Freunde und Förderer der Rilke-Realschule e.V.“

## § 1 Grundsatz

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des „Verein der Freunde und Förderer der Rilke-Realschule e.V.“ in der Fassung vom 07.03.2023.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (3) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt durch SEPA-Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu Ihr Lastschriftmandat durch Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich jeweils zum 1. März durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Fällt der Belastungstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Geschäftstag des Kreditinstitutes. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Firmen- bzw. Fördermitglieder können auf besonderen Wunsch die Zahlungsweise „Beitragsforderung“ beantragen. In diesem Fall werden die Mitglieder in Textform per Brief oder E-Mail aufgefordert, ihren Beitrag spätestens zum 1. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.
- (4) Der Beitrag von neuen Mitgliedern wird unterjährig fällig. Bei Einzug durch SEPA-Lastschrift wird das Mitglied mindestens 14 Tage vor dem Einzug unter Angabe der Mandatsreferenz in Textform per Brief oder E-Mail informiert. Bei der Zahlungsweise „Beitragsforderung“ wird der Beitrag mit Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.
- (5) Erfolgt ein Vereinseintritt im IV. Quartal eines Kalenderjahres, wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist dann für das Folgejahr zum 1. März fällig.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	min. 5,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	min. 12,-
03	Ehrenmitglieder, Mitglieder kraft Amtes	o.B.
04	juristische Personen, Personenvereinigungen	min. 20,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Eine ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 01 muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Beitragsklasse 03 wird vom Vorstand vergeben. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des „Verein der Freunde und Förderer der Rilke-Realschule e.V.“ kann der Vorstand eine beitragsfreie Mitgliedschaft vergeben.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jede Woche des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 5 Vereinskonto**

Verein der Freunde und Förderer der Rilke-Realschule e.V.  
Volksbank Stuttgart  
IBAN DE76 6009 0100 0729 5200 05  
BIC VOBADESS  
Gläubiger ID DE49ZZZ00002631861

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 6 Vereinsaustritt**

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.